

gezählte *'crimina capitalia'*¹. Alle übrigen Delikte sollen durch Zahlung der Busse, wie sie im Gesetze festgestellt ist, gesühnt werden, und selbst bei Zahlungsunfähigkeit soll nicht dauernde Verknechtung, sondern nur Schuldknechtschaft verhängt werden, die so lange dauern soll, bis der Schuldige durch seinen Verdienst (*'quantum lucrare quiverit'*) seine Schuld getilgt hat. Der zweite Rechtssatz, den wir hier an die Spitze unserer Betrachtung gestellt haben, bestimmt, *'ut nullum liberum sine mortali crimine liceat inservire nec de hereditate sua expellere'*, und führt das dann des näheren nach beiden Richtungen hin aus. Darf man das *'mortale crimen'* hier mit dem *'capitale crimen'* dort identifizieren, so schliesst die Lex einerseits Todesstrafe, Verknechtung und Vermögenskonfiskation für alle Fälle mit Ausnahme der obengenannten Kapitaldelikte aus und verhängt andererseits doch in einer ganzen Anzahl von Fällen Verknechtung oder Vermögenskonfiskation oder beides. So finden wir als Strafen der incestuösen Ehen VII. 2: *'omnes facultates amittant, quas fiscus adquirat'*, bzw. VII. 3: *'minores personae . . . careant libertate, servis fiscalibus adgregentur'*, als Strafe für Sonntagsentheiligung App. I (= VII. 4) schliessen *'perdat libertatem'*, als Strafe für die Abtreibung der Leibesfrucht VIII. 18: *'careat libertatem servitio deputanda cui dux iusserit'*. Endlich die Strafe dessen, der eine Freie in die Unfreiheit verkauft, IX. 4: *'perdat libertatem'*, sowie die Todesstrafe für grossen Diebstahl in IX. 8. Hierher ist auch zu zählen die Strafe des c. I. 10, wo zur Abzahlung der immensen Busssumme für den erschlagenen Bischof der Täter und auch Frau und Kinder verknechtet werden.

Dass all die genannten Delikte entgegen der obigen Annahme als *'crimina mortalia'* im Sinne von c. VII. 4 (bzw. 5) zu deuten wären, dazu, glaube ich, wird sich kaum jemand verstehen. Lehnt man aber diese Interpretation ab, so muss man eben zugeben, dass einzelne Detailnormen Vorschriften aussprechen, die mit dem allgemeinen Prinzip des c. VII. 4 (bzw. 5) in Widerspruch stehen.

Für einen Teil der oben aufgezählten Delikte kommt man über die Schwierigkeit dadurch hinweg, dass man sie als jüngeren Zusatz betrachten darf. So nach den früheren Ausführungen c. VII. 2, 3 und 4 (= App. I), vielleicht

1) *'capitale crimen . . . id est si in necem ducis consiliatus fuerit aut inimicos in provinciam invitaverit aut civitatem capere ab extraneis machinaverit'*.